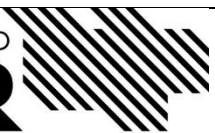


Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0471	

	26.08.2026
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Planung und Mobilität	zur Kenntnis	23.09.2026	

Betreff: Raumverträglichkeitsprüfung Delta Rhine Corridor

Die Berichte

- **der NRW.Energy4Climate GmbH zur „Carbon Management Strategie NRW“,**
- **der Open Grid Europe GmbH zum Leitungsvorhaben Delta Rhine Corridor und**
- **der Regionalplanungsbehörde zum Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung**

werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Neubau einer rund 200 km langen erdverlegten Transportleitung „Delta Rhine Corridor“ (DRC) für Kohlendioxid (CO₂) von Wesseling und Gelsenkirchen bis nach Duisburg und von dort aus bis an die niederländische Grenze in Nettetal/Brüggen. Ziel des geplanten Leitungsvorhabens ist der Abtransport abgeschiedenen Kohlendioxids aus Industrieanlagen der Region über die Niederlande und Belgien zu Speicherstätten in der Nordsee, um einen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele Deutschlands zu leisten. Dies ist insbesondere für CO₂-Emissionen relevant, die sich auch mit moderner Technik kaum oder gar nicht vermeiden lassen. Das Leitungsvorhaben DRC ist Bestandteil der „Carbon Management Strategie NRW“. Das Vorhaben wird im Rahmen der „Connecting Europe Facility“ (CEF) durch Fördermittel der Europäischen Union (EU) gefördert.

Für bestimmte raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung ist vor dem Genehmigungsverfahren die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung vorgesehen. In Nordrhein-Westfalen gilt dies insbesondere für Transportleitungen gemäß § 40 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz. Zuständig für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Regionalplanungsbehörden.

Die OGE hat Anfang September 2026 die Verfahrensunterlagen digital eingereicht und die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für den DRC bei den räumlich zuständigen Regionalplanungsbehörden beim Regionalverband Ruhr sowie bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln beantragt. Im September und Oktober 2026 beteiligen die

Regionalplanungsbehörden die Öffentlichkeit sowie die betroffenen öffentlichen Stellen. Das Verfahren ist innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

Zur „Carbon Management Strategie NRW“ berichtet die NRW.Energy4Climate GmbH. Zum Leitungsvorhaben DRC berichtet die Vorhabenträgerin OGE. Die Verwaltung informiert ergänzend über den Ablauf der Raumverträglichkeitsprüfung.

Klimacheck

Die Raumverträglichkeitsprüfung ist ein Vorverfahren, mit dem die Raumverträglichkeit eines Korridors geprüft wird. Sie ist dem trassenscharfen Zulassungsverfahren, dem Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg, vorgelagert. Durch die Raumverträglichkeitsprüfung als solche sind noch keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten, da erst durch das nachfolgende Planfeststellungsverfahren Baurecht für das Leitungsvorhaben geschaffen wird.

Für die Raumverträglichkeitsprüfung wurde nach § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVP durchgeführt. Darin erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Luft/Klima.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht ☐
 - kein Mehraufwand
 - Mehraufwand, und zwar: _____ €.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Heinritz, Amelie	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez. Kuczera, Stefan